



IM NAMEN DER REPUBLIK!

-- Es gilt das gesprochene Wort --

Der Verfassungsgerichtshof hat über den Antrag, das Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, BGBl. I 4/2017, als verfassungswidrig aufzuheben, gemäß Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu Recht erkannt:

Der Antrag, das Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, BGBl. I Nr. 4/2017, zur Gänze aufzuheben, wird hinsichtlich § 1, § 3 Abs. 3 und § 5 dieses Gesetzes abgewiesen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zur Zulässigkeit

Mit Beschluss vom 16. Februar 2017 bewilligte das Bezirksgericht Braunau am Inn auf Grund des genannten Gesetzes die Vormerkung des Eigentumsrechts für die Republik Österreich der in Rede stehenden Liegenschaft. Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin Rekurs und stellte den vorliegenden Antrag auf Aufhebung des dem Beschluss zugrunde liegenden Gesetzes.

Darin begehrt sie, dieses Gesetz zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben. Dabei übersieht sie jedoch, dass im Verfahren zur Vormerkung der Übertragung des Eigentums im Grundbuch nicht sämtliche Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden sind. Dies trifft vielmehr nur auf die §§ 1, 3 Abs. 3 und 5 zu. Im Übrigen ist der Gesetzesprüfungsantrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

II. In der Sache

A. Zur behaupteten Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze und des Rechts auf ein faires Verfahren

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach, beginnend mit einem Erkenntnis aus dem Jahr 1956 (VfSlg. 3118/1956), ausgesprochen, dass weder unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit noch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung Bedenken dagegen bestehen, dass die Rechtsform des Gesetzes auch für eine Enteignung genutzt wird.

Der Verfassungsgerichtshof vermag im vorliegenden Fall auch keinen Missbrauch der Gesetzesform zu erkennen. Dadurch, dass die Enteignung unmittelbar durch Gesetz verfügt worden ist, wurde nämlich die Rechtsstellung der Antragstellerin nicht verschlechtert, also nicht anders berührt, als wenn die Enteignung auf Grund eines Gesetzes durch einen Verwaltungsakt ausgesprochen worden wäre.

Ein verfassungsrechtlich verpöntes Sonderopfer liegt gleichfalls nicht vor. Steht doch außer Frage, dass das Geburtshaus Adolf Hitlers – wie die vom Bundesminister für Inneres eingesetzte

Interdisziplinäre Kommission zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers wiederholt hervorhebt – gegenüber anderen historisch belasteten Objekten ein "besonderes Identifikationspotential" aufweist, weshalb ein Vergleich mit anderen historisch belasteten Gebäuden von vornherein ins Leere geht. Eine unsachliche Ungleichbehandlung ist daher auszuschließen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird, das über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen entscheidet.

Im Fall des hier angefochtenen Enteignungsgesetzes wurde dieser Anspruch durch das Verfahren – eine öffentliche mündliche Verhandlung einschließend – vor dem Verfassungsgerichtshof, dem im Gesetzesprüfungsverfahren volle Kognitionsbefugnis iSd Art. 6 EMRK zukommt, erfüllt.

B. Zur behaupteten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Eigentum

Eine Enteignung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet ist, den Bedarf unmittelbar zu decken, und wenn es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Ist eine Enteignung nicht im Sinne eines derart verstandenen öffentlichen Interesses notwendig, so liegt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ein grundlegendes Merkmal der 1945 wiedererstandenen Republik Österreich ist.

Durch den im Verfassungsrang stehenden Art. 9 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955, ist die Republik Österreich überdies auch völkerrechtlich verpflichtet, alle Spuren

des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, dass nazistische Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden. Diese völkerrechtliche Verpflichtung umfasst auch die Verantwortung der Republik, alle Maßnahmen zu setzen, um nazistische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern, um damit sicherzustellen, dass eine politische Propaganda mit diesen inhaltlichen Tendenzen nicht einmal ansatzweise ihre Ideen verbreiten kann, damit das demokratische System dadurch nicht bedroht werde.

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass das bundesverfassungsgesetzliche Wiederbetätigungsverbot des § 3 VerbotsG und das bundesverfassungsgesetzliche Verbot nazistischer Tätigkeit, wie es sich aus Art. 9 Z 1 StV Wien ergibt, als umfassende Verbote zu verstehen sind, deren Übertretung zu sanktionieren ist (Art. 9 Z 3 StV Wien), die aber auch über diese Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung hinaus von rechtlicher Bedeutung sind. Diese weitergehende Bedeutung korrespondiert mit der Verpflichtung der Republik Österreich, wie sie in Art. 10 des Staatsvertrages von Wien als Auftrag an den Gesetzgeber enthalten ist, die in Art. 9 des Staatsvertrages von Wien festgelegten Grundsätze aufrechtzuerhalten.

Der Verfassungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass der historische Kontext Österreichs allen Staatsorganen eine besondere Verantwortung im Umgang mit der Unterbindung von (neo-)nationalsozialistischem Gedankengut gebietet.

Die enteignete Liegenschaft ist erwiesenermaßen geeignet, als "Pilger"- oder Identifikationsstätte zur Pflege (neo-)nationalsozialistischen Gedankengutes besucht zu werden; in dieser Hinsicht kommt ihr sogar ein "Alleinstellungsmerkmal" zu. Die damit verbundene besondere Symbolkraft kann nachhaltig und effektiv nur beseitigt werden, wenn es zu einer tiefgreifenden architektonischen Umgestaltung kommt, die dem Objekt den Wiedererkennungswert und die Symbolkraft nimmt.

Da Besuche dieser Liegenschaft auch oder geradezu regelmäßig von rechtsextremen Gruppierungen und Personen zur Verherrlichung der in Österreich verfassungsrechtlich verpönten Ideologie des Nationalsozialismus genutzt werden oder werden könnten, ist der Staat verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass dieser strafrechtlich verbotene Missbrauch nicht stattfinden kann.

Dass dies von vornherein zu unterbinden im öffentlichen Interesse liegt, wurde auch vom Vertreter der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Entscheidet sich also der Gesetzgeber für eine Enteignung durch Gesetz, so liegt dies im öffentlichen Interesse, weil nur die uneingeschränkte Ausübung des Eigentumsrechts eine Nutzung der Liegenschaft iSd Empfehlung des Abschlussberichtes der vorhin genannten Kommission gewährleistet. Eine derartige Nutzung erlaubt es der Republik, ihrer Verpflichtung nachzukommen, jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung und bejahende Gedanken an den Nationalsozialismus dauerhaft zu unterbinden. Daher ist der Bedarf zur Enteignung gegeben.

Auch ist die im öffentlichen Interesse liegende Enteignung nicht schon deshalb unverhältnismäßig, weil die mit der Enteignung verfolgten Ziele allenfalls auch anders erreicht werden könnten. Nur durch die Enteignung der gesamten Liegenschaft ist nämlich sichergestellt, dass Maßnahmen entsprechend den Nutzungsempfehlungen der mehrfach genannten Kommission überhaupt umgesetzt werden können. Nur der Eigentümer hat gemäß § 354 ABGB das Recht, mit der Substanz und Nutzung einer Sache nach Willkür zu schalten, was jedoch zur Umsetzung dieser Empfehlungen notwendig ist. Zudem musste sichergestellt

werden, dass das in Rede stehende Grundstück nicht an Dritte verkauft wird. Dass sich die Republik Österreich bereits mehrfach erfolglos um den käuflichen Erwerb des Grundstücks bemüht hat, ist belegt.

Schließlich erfolgt die Enteignung nicht ohne Entschädigung. § 3 des bekämpften Gesetzes sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass für die Enteignung des Grundstücks eine Entschädigung gebührt, die durch Bescheid des Bundesministers für Inneres festzusetzen ist.

Die Antragstellerin ist daher durch das angefochtene Gesetz auch nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentum verletzt.

Die nähere Begründung dieser Entscheidung bleibt der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten, die so rasch wie möglich ergehen wird.